

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.06.1989

Geschäftszahl

89/02/0047

Rechtssatz

Die Tatortumschreibung "Wien 14., Bundesstraße 1, Höhe Abfahrt der A 1" ist in Ansehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z 10 a StVO (120 km/h statt der höchstzulässigen 70 km/h) ausreichend konkretisiert. Eine Angabe von "Fixpunkten" ist nicht erforderlich.